**Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart**

Auf Grund von §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am \_\_\_\_\_\_\_\_ folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart als Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek Stuttgart ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart. Hierzu gehören die Stadtbibliothek am Mailänder Platz mit allen Abteilungen, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtbezirken von Stuttgart und die mobile Fahrbibliothek.

(2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Stadtbibliothek Stuttgart im Angebot führt sowie für die Grafiken, die ausleihbaren Musikinstrumente, die Geräte und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

**§ 2 Benutzung**

Die Stadtbibliothek Stuttgart steht jedermann zur Benutzung offen.

**§ 3 Anmeldung/Bibliotheksausweis**

(1) Für die Entleihung von Medien, Grafiken, Musikinstrumenten und Geräten sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Bibliotheksausweis notwendig, der auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichen Adressnachweis ausgestellt wird. Die Online-Anmeldung für den Bibliotheksausweis ist unter der Voraussetzung der Volljährigkeit möglich.

(2) Das Entleihen von Medien, Grafiken, Musikinstrumenten und Geräten sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.

(3) Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek Stuttgart unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt.

(4) Falls der Nutzer/die Nutzerin den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er/sie der Landeshauptstadt Stuttgart gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.

(5) Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung keine Haftung für das auf dem Ausweis gespeicherte Guthaben.

**§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Stuttgart werden von der Landeshauptstadt Stuttgart folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB) sowie die ausgeliehenen Medien und Geräte erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek verwiesen, die im Internet unter www.stuttgart.de/stadtbibliothek/datenschutzerklaerung zu finden ist.

**§ 5 Ausleihe**

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für Grafiken acht Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadtbibliothek besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.

(2) Entsprechend gekennzeichnete Medien und Geräte sind nicht nach Hause zu entleihen. (3) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorgemerkt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags und zählen als Neuentleihung. Geht ein Verlängerungsantrag nach Ablauf der Leihfrist ein, werden Versäumnisgebühren bis zu diesem Tag berechnet und die Medien dann erneut entliehen, vorausgesetzt es liegen keine Vormerkungen vor.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.

(5) Entleihungen, Vormerkungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

(6) Die Graphothek kann erst von Nutzern und Nutzerinnen ab dem 14. Lebensjahr zur Entleihung genutzt werden.

**§ 6 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Nutzung der Stadtbibliothek Stuttgart, Ausschluss von der Benutzung**

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek Stuttgart gelten die Benutzungsordnung, die ausgehängte Hausordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige. Das Hausverbot kann für alle Einrichtungen der Stadtbibliothek ausgesprochen werden. In diesem Falle kann eine temporäre Ausweissperre vorgenommen werden.

(2) Während des Aufenthalts in den Bibliotheken sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken soweit vorhanden einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für Garderobe wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bibliothekspersonals gehaftet. Die Fluchtwege und Notfalltüren sind freizuhalten.

(3) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist für die Sicherung seines/ihres Eigentums sowie der entliehenen Medien und Geräte verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen/sie ihren Arbeits-/Leseplatz kurzfristig verlässt.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek oder den von der Bibliothek Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden. Dies gilt auch für die der Bibliothek zugeordneten Außenbereiche.

 (5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen entsprechend gekennzeichnete Behindertenbegleithunde.

(6) Die Bibliotheksleitung kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und bekannt geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

**§ 7 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung**

(1) Alle Medien, Musikinstrumente, Grafiken und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden und solche, die durch einen technischen Defekt beim Nutzer oder bei der Nutzerin entstehen, die die Nutzbarkeit teilweise oder vollständig unmöglich machen und für den Verlust. Bis zur Ersatzleistung können diese von der Leihe weiterer Medien, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestimmungen des Urheberrechtgesetzes und des Lizenzrechtes sind zu beachten.

(3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

**§ 8 Internet-Nutzung**

(1) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

(2) Jeder Nutzer/jede Nutzerin speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Nutzers oder der Nutzerin sowie für die unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten.

(3) Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

(4) Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich bei Weitergabe seiner/ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(5) Es ist nicht gestattet an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

(6) Die Bibliothek haftet nicht:

• für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer

• für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern

• für Schäden, die einem/einer Nutzer/Nutzerin auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen

• für Schäden, die einem/einer Nutzer/Nutzerin durch die Nutzung der Bibliotheksarbeits-plätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen

• für Schäden, die einem/einer Nutzer/Nutzerin durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(7) Veränderungen an der System- und Netzwerkskonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek Schadensersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.

(8) Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften kann die Stadtbibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

**§ 9 Gebühren**

(1) Für die Medien-, Musikinstrumenten-, Grafik- und Geräteausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie sämtlicher Hilfsmittel zur Mediennutzung erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr. Diese gilt von der Fälligkeit an für ein Jahr bzw. einen Monat. Die Leitung der Stadtbibliothek kann in Ausnahmefällen über Abweichungen von der Gültigkeitsdauer entscheiden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von dieser Gebühr ausgenommen.

(2) Art und Höhe der Nutzungsgebühren, weiterer Gebühren und Verwaltungsgebühren sowie Kostenersätze und Entgelte und der Ausschluss von der weiteren Benutzung wegen Gebührenrückständen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenordnung dieser Satzung.

**§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung (einschließlich Anlage Gebührenordnung) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart einschließlich ihrer Anlage (Gebührenordnung) vom 25. Oktober 2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart Nr. 44 vom 2. November 2018) außer Kraft.